

2016



# Schulordnung der LUKAS-Schule

**Freie Christliche Grundschule  
Ludwigshafen**

Aus Gründen des angenehmeren Leseflusses wird auf die Nennung der jeweils weiblichen und männlichen Form verzichtet. Damit ist keinesfalls eine Diskriminierung beabsichtigt. Die Verwendung des Maskulinums bei Bezeichnungen wie z.B. Schüler schließt immer auch die Schülerin mit ein.



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Schulträger/-verwaltung</b> .....	<b>2</b>
1.1	Rechtsstellung.....	2
1.2	Schulträger.....	2
1.3	Schulleitung.....	2
1.4	Lehrerkollegium.....	2
1.5	Konferenzen.....	3
1.5.1	Schulkonferenz.....	3
1.5.2	Gesamtlehrerkonferenz.....	3
1.5.3	Klassenkonferenz.....	3
1.5.4	Verfahren der Konferenzen.....	4
<b>2</b>	<b>Elternvertretung</b> .....	<b>4</b>
2.1	Grundlage.....	4
2.2	Träger der Elternmitwirkung.....	5
2.2.1	Elternvertreter.....	5
2.2.2	Klassenelternversammlung.....	5
2.2.3	Wahl der Klassenelternvertreter.....	5
2.2.4	Schulelternbeirat.....	5
2.2.5	Wahl des Schulelternbeirates.....	6
2.2.6	Schulausschuss.....	6
2.2.7	Vertreter in Konferenzen und Ausschüssen.....	6
<b>3</b>	<b>Schulveranstaltungen</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Regeln des Schulalltags</b> .....	<b>6</b>
4.1	Unterricht und Pausen.....	6
4.1.1	Abwesenheit.....	6
4.1.2	Schulalltag.....	7
4.2	Ordnung.....	7
4.3	Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.....	7
4.3.1	Erziehungsmittel des einzelnen Lehrers.....	8
4.3.2	Ordnungsmaßnahmen bei schwerwiegendem Fehlverhalten eines Schülers.....	8
4.4	Verfahrensregeln bei Ordnungsmaßnahmen.....	8
<b>5</b>	<b>Anmeldung</b> .....	<b>8</b>
5.1	Einschulung.....	8
5.2	Quereinsteiger.....	9
5.3	Daten.....	9
<b>6</b>	<b>Schullaufbahnwechsel, Beendigung des Schulverhältnisses</b> .....	<b>9</b>
6.1	Mitwirkung der Grundschule bei der Aufnahme in die Orientierungsstufe.....	9
6.2	Beendigung des Schulverhältnisses.....	10
<b>7</b>	<b>Förderung</b> .....	<b>10</b>
7.1	Überspringen einer Klassenstufe.....	10
7.2	Freiwilliges Zurücktreten.....	10
7.3	Besondere Fördermaßnahmen für Kinder mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen.....	10
<b>8</b>	<b>Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung</b> .....	<b>10</b>
8.1	Grundlagen des Unterrichts.....	10
8.2	Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung.....	10
8.3	Leistungsbeurteilung.....	11
8.3.1	Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Schülerarbeiten.....	11
8.3.2	Schriftliche Überprüfungen und Leistungsnachweise.....	11
8.3.3	Hausaufgaben.....	12
<b>9</b>	<b>Zeugnisse und Aufsteigen im Klassenverband</b> .....	<b>12</b>
9.1	Zeugnisse.....	12
9.1.1	Begriff des Zeugnisses.....	12
9.1.2	Arten und Inhalt der Zeugnisse.....	12
9.1.3	Zeugnisausgabe.....	13
9.1.4	Zeugnisnoten.....	13
9.1.5	Festsetzen der Zeugnisnoten.....	13
9.1.6	Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens.....	13
9.1.7	Zeugnisausstellung.....	14
9.2	Aufsteigen im Klassenverband, erfolgreicher Besuch der Grundschule.....	14
9.2.1	Aufsteigen im Klassenverband.....	14
9.2.2	Erfolgreicher Besuch der Grundschule.....	14
9.2.3	Mitteilung an die Eltern.....	15
9.3	Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz.....	15

## 1 Schulträger/-verwaltung

### 1.1 Rechtsstellung

(1) Die LUKAS-Schule ist eine staatlich genehmigte und anerkannte Ersatzschule im Sinne des Art. 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und öffentlichen Schulen gleichwertig und unterliegt ebenso der Schulaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz. Sie erteilt Zeugnisse, die dieselben Berechtigungen verleihen wie die der öffentlichen Schulen. Abweichungen in den Lehr- und Erziehungsmethoden und in den Lehrstoffen sind zulässig. Der Schulträger hat das Recht, Lehr- und Lernmittel, insbesondere Lehrbücher, in eigener Verantwortung auszuwählen.

(2) Das Recht der Eltern und Schüler die LUKAS-Schule zu wählen, ist verfassungsrechtlich gewährleistet. Elternsprecher müssen ihre Aufgaben im Sinne der pädagogischen Konzeption der LUKAS-SCHULE wahrnehmen.

(3) Der Schulträger hat das Recht der freien Schülerwahl, sofern "eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird" (Art. 7 Abs. 4 GG).

(4) Es werden nur Schüler aufgenommen, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte sich in einem Aufnahmegespräch mit den Grundsätzen der LUKAS-Schule vertraut gemacht haben. Die Aufnahme eines Schülers setzt die Zustimmung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Schülern zur Schulordnung und zur pädagogischen Konzeption voraus.

### 1.2 Schulträger

(1) Der Schulträger der LUKAS-Schule ist für die Festlegung der Bildungs- und Erziehungsziele, den Betrieb der Schule und für die Verwirklichung ihrer Zielsetzung verantwortlich. Er schafft die hierfür notwendigen Voraussetzungen.

(2) Er stellt die Schulleitung, die Lehrer und sonstigen Mitarbeiter ein und ist deren Dienstvorgesetzter. Als Einstellungsvoraussetzung gelten die erforderlichen fachlichen Qualifikationen, die persönliche Beziehung zu Jesus Christus als Sohn Gottes im Verständnis von Joh. 3, 5, die Anerkennung der Bibel als Wort Gottes und die Zustimmung zu den vom Schulträger festgelegten Bildungs- und Erziehungszielen.

(3) Für die praktische Umsetzung seiner Ziele, Aufgaben und Beschlüsse ist der Vorstand des Schulträgers verantwortlich.

(4) Der Schulträger nimmt die Außenkontakte der Schule wahr und führt die erforderlichen Verhandlungen mit Behörden, Firmen und sonstigen Partnern.

### 1.3 Schulleitung

(1) Der Schulleiter handelt in schulischen Angelegenheiten im Auftrag des Schulträgers und ist diesem unmittelbar verantwortlich.

(2) Die Schulleitung leitet unter Beachtung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Satzung, der Schulordnung und pädagogischen Konzeption des Schulträgers die Schule, sorgt für die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben und übt das Hausrecht aus. Die Schulleitung ist Fachvorgesetzte der an der Schule beschäftigten Lehrer.

(3) Die Schulleitung berät und unterstützt die Lehrkräfte.

(4) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Schulträgers ist für den organisatorischen/ technischen Bereich der Schule und Beschaffungen zuständig und hat die Verantwortung und das Weisungsrecht als Dienstvorgesetzter des Personals. Maßnahmen, die in den pädagogischen Bereich hineinreichen, hat er in sorgfältiger Absprache mit der Schulleitung bzw. dem Kollegium und unter Berücksichtigung der Beschlüsse von Konferenzen und Gremien des Schulträgers auszuführen.

### 1.4 Lehrerkollegium

(1) Lehrerbewerber der LUKAS-Schule zeigen vor ihrer Einstellung zwei Unterrichtsstunden mit Nachbesprechung, werden einem eingehenden Einstellungsgespräch durch ein vom Schulträger bestimmtes Gremium unterzogen und müssen die Schulordnung und die pädagogische Konzeption akzeptieren und bejahen.

(2) Die Lehrer tragen die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Schüler. Es hängt in sehr hohem Maße von ihnen ab, wieweit die Zielsetzung der Schule verwirklicht werden kann.

(3) Die Lehrer an der LUKAS-Schule können ihrer Verantwortung nur gerecht werden, wenn sie auf der Grundlage des christlichen Glaubens tätig werden, wie er in der Heiligen Schrift offenbart ist.

(4) Eine gute fachliche und pädagogische Ausbildung, stetige berufliche, pädagogische und persönliche, auch geistliche Fortbildung, d. h. Teilnahme an den Veranstaltungen von christlichen Gemeinden und der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen werden von ihnen erwartet. Dabei ist die Zielsetzung des Schulträgers zu berücksichtigen.

(5) Die Lehrer erteilen Unterricht in der Regel in solchen Fächern, Schulstufen und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben. Darüber hinaus haben sie Unterricht in anderen Fächern, Schulstufen und Schulformen zu erteilen, wenn es für den geordneten Betrieb der Schule oder aus pädagogischen Gründen erforderlich ist und ihnen das nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann. Vor der

Entscheidung sind die Lehrer zu hören.

(6) Der Dienst an der LUKAS-Schule erfordert vom einzelnen Lehrer besondere Liebe und Zuwendung zum Schüler, Kollegialität, Einsatzfreude und die Bereitschaft, seinen pädagogischen Spielraum im Sinne der Zielsetzung der Schule zu nutzen; vom Lehrerkollegium erfordert er Solidarität und gegenseitige Unterstützung, sowie eine aus dem Geist des Evangeliums getragene Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Schulträger.

(7) Die Rechte und Pflichten der Lehrer richten sich nach den Absprachen, die zwischen ihnen und dem Schulträger getroffen wurden. Wenn ein Lehrer an der LUKAS-Schule deren Zielsetzung nicht mehr mitträgt oder sein Lebenswandel dieser Zielsetzung offenkundig widerspricht, ist die Voraussetzung für eine weitere Tätigkeit an dieser Schule entfallen. Von ihm wird erwartet, dass er von sich aus die Schule verlässt.

(8) Die Lehrkräfte nehmen ihr Mitwirkungsrecht in den entsprechenden Vertretungsorganen sowie in Konferenzen verantwortungsvoll wahr.

### 1.5 Konferenzen

(1) Die Konferenzen haben im Rahmen der Satzung, der Schulordnung und der pädagogischen Konzeption des Schulträgers, sowie der staatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (vgl. § 24 SchulG) in allen allgemeinen Angelegenheiten, die das Schulwesen betreffen, Anhörungs- und Vorschlagsrecht. In pädagogischen Fragen hat die Gesamtlehrerkonferenz Entscheidungsrecht. Das Einspruchsrecht des Schulträgers bleibt davon unberührt.

(2) Konferenzbeschlüsse sollen auf die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte und ihrer didaktischen und methodischen Freiheit Rücksicht nehmen.

#### 1.5.1 Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz gestaltet und koordiniert die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie Maßnahmen zur Schulentwicklung und Qualitätssicherung im Rahmen der gesamten Schule, soweit nicht die Zuständigkeit der Gesamtlehrerkonferenz oder einer Klassenkonferenz gegeben ist.

(2) Sie setzt sich zusammen aus

Mitgliedern mit Stimmrecht

- die Schulleitung,
- die vom Schulträger angestellten Lehrer,
- das geschäftsführende Vorstandsmitglied bzw. ein Vertreter,
- ggf. ein Vertreter der sonstigen vom Schulträger angestellten Mitarbeiter,
- der Elternbeiratsvorsitzende oder ein Vertreter,

*beratenden* Mitgliedern

- die nicht stimmberechtigten Lehrer (z. B. Referendare, Praktikanten)

(3) Vorsitz führt die Schulleitung bzw. ihr Vertreter.

#### 1.5.2 Gesamtlehrerkonferenz

(1) Die Gesamtlehrerkonferenz entscheidet in allen pädagogischen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit der Schulkonferenz oder einer Klassenkonferenz gegeben ist.

(2) Sie setzt sich zusammen aus

Mitgliedern mit Stimmrecht

- die Schulleitung,
- die vom Schulträger angestellten Lehrer

*beratenden* Mitgliedern

- die nicht stimmberechtigten Lehrer (z. B. Referendare, Praktikanten)

(3) Vorsitz führt die Schulleitung bzw. ihr Vertreter.

#### 1.5.3 Klassenkonferenz

(1) Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne Schüler betreffen, insbesondere über

- das Zusammenwirken der Fachlehrer,
- die Koordinierung der Hausaufgaben,
- die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schüler,
- Ordnungsmaßnahmen gemäß der Schulordnung,
- Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Zeugnisse, Versetzungen, Umstufungen, Abschlüsse und Übergänge.

(2) Sie setzt sich zusammen aus

Mitgliedern mit Stimmrecht

- der Klassenlehrer
- die in der jeweiligen Klasse tätigen Lehrer

*beratende* Mitglieder

- ein Elternvertreter

(3) Vorsitz führt der jeweilige Klassenlehrer

### 1.5.4 Verfahren der Konferenzen

- (1) Bei Bedarf können für weitere Bereiche zusätzliche Teilkonferenzen eingerichtet werden. Diese entscheiden über Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen Bereich betreffen, sofern eine Konferenz (Schulkonferenz, Gesamtlehrerkonferenz, Klassenkonferenz) sie ihnen zugewiesen hat.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet die Schulkonferenz welche Konferenz für eine Angelegenheit zuständig ist.
- (3) Der Schulträger kann Beschlüsse der Schulkonferenz, der Gesamtlehrerkonferenz oder von Teilkonferenzen, sowie der mit Entscheidungskompetenz versehenen Ausschüsse aufheben und zur erneuten Beschlussfassung zurückverweisen. Wird keine einvernehmliche Regelung erzielt, so entscheidet der Schulträger.
- (4) Die Gesamtlehrerkonferenz und Teilkonferenzen sind bei Bedarf vorzusehen. Die Konferenzen werden vom jeweiligen Vorsitzenden oder der Schulleitung rechtzeitig einberufen.
- (5) Die Konferenzen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen, auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Vertreter des Schulträgers haben in allen Konferenzen Teilnahme- und Beratungsrecht. Die Vertreter des Schulträgers können Konferenzbeschlüsse aussetzen und für Beratungen im Vorstand Vorschläge machen, wenn schwerwiegende Einwände in der Konferenz nicht berücksichtigt wurden.
- (7) Über jede Konferenz wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Die Ergebnisprotokolle der Schulkonferenz sind dem Schulträger zuzuleiten. Ergebnisprotokolle aller Konferenzen sind der Schulleitung zuzuleiten.
- (8) Jede Konferenz kann ihrem Vorsitzenden mit dessen Einverständnis bestimmte Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereichs zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (9) Die Schulleitung führt die Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz aus. Verstößt nach Überzeugung der Schulleitung ein Beschluss einer Konferenz gegen die Schulordnung, pädagogische Konzeption oder die für Schulen in freier Trägerschaft geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, so hat sie in angemessener Frist Einspruch einzulegen, bzw. den Einspruch des Vorstandes zur Geltung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn ein Beschluss einer Konferenz nach Überzeugung der Schulleitung von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgeht. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat die Konferenz in einer Sitzung, die frühestens am Tage nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält die Konferenz den Beschluss aufrecht, holt die Schulleitung die Entscheidung des Schulträgers ein. In dringenden Fällen kann sie die Entscheidung sofort nach dem ersten Konferenzbeschluss einholen.
- (10) Konferenzen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt.
- (11) Persönliche Angelegenheiten von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus können Konferenzen, Ausschüsse und der Vertreter des Schulträgers die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte für vertraulich erklären. Personenbezogene Daten unterliegen ohnehin den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

## 2 Elternvertretung

### 2.1 Grundlage

- (1) Die LUKAS-Schule ist als Bekenntnisschule im Sinne des PSchG von Rheinland-Pfalz staatlich anerkannt. Der Status der Bekenntnisschule setzt voraus, dass sich die Schule einem Bekenntnis verpflichtet und dieses von allen am Schulleben Beteiligten (Schulträger, Lehrkräfte, Eltern und Schüler) anerkannt und auch praktisch gelebt wird.
- (2) Nach dem Verständnis der Bibel, dem Grundgesetz und der pädagogischen Konzeption der LUKAS-Schule haben vor allem die Eltern das Recht und die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen. Die LUKAS-Schule will kraft ihres besonderen Erziehungsauftrages den Eltern bei ihrer Aufgabe helfen.
- (3) Die Elternmitwirkung erhält ihre Form und ihren Inhalt aus der Schulordnung und der pädagogischen Konzeption und den darin niedergelegten Grundlagen und Zielen.
- (4) Die Verantwortung der Eltern für die Erziehung ihrer Kinder erfordert ihre Mitwirkung in der Schule. Diese Mitwirkung soll insbesondere
  - das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Schule vertiefen,
  - die Zusammenarbeit mit dem Träger fördern,
  - die Schule bei ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützen und fördern.
- (5) Die Eltern haben ein Recht auf Beratung und Unterrichtung in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen. Trägerverein, Schulverein und Lehrer erteilen die erforderlichen Auskünfte, solange dabei nicht persönliche Belange berührt werden. Die Akzeptanz der Autorität und der fachlichen Kompetenz der Lehrkräfte seitens der Eltern ist unabdingbar. Eine Teilnahme am Unterricht oder an schulischen Veranstaltungen des Kindes ist auf Wunsch der Lehrkraft oder des Schulleiters möglich.
- (6) Die Eltern wirken an den festgesetzten praktischen Arbeitseinsätzen der Schule mit (z.B. Mithilfe bei Schulfeiern, Renovierungsarbeiten, Bundesjugendspielen, Öffentlichkeitsarbeit ...).
- (8) Eltern können einzelne Mitglieder der Elternvertretung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen.
- (9) Der Schulträger stellt den Elternvertretungen den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Geschäftsbedarf und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.

(10) Für die praktische Umsetzung der Elternmitwirkung in der LUKAS-Schule gelten die folgenden Bestimmungen. Sie sind den Vorschriften des Schulgesetzes für Rheinland-Pfalz über die Mitwirkung der Eltern an öffentlichen Schulen in der dort festgelegten Form gleichwertig, jedoch nicht identisch.

## 2.2 Träger der Elternmitwirkung

Eltern und Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen, denen die Sorge für den Schüler zusteht.

Sie wirken mit durch:

### 2.2.1 Elternvertreter

Elternvertreter und Stellvertreter kann nur werden, wer die pädagogische Konzeption und die Schulordnung der LUKAS-Schule bejaht und sie zur Grundlage seines Handelns macht.

### 2.2.2 Klassenelternversammlung

Die Klassenelternversammlung fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Lehrkräften der Klasse. Sie berät und unterstützt in wesentlichen Fragen der Erziehung und des Unterrichts, die sich insbesondere aus der jeweiligen Arbeit der Klasse ergeben.

Der Klassenleiter unterrichtet die Klassenelternversammlung in allen Angelegenheiten, die für die Klasse von allgemeiner Bedeutung sind und erteilt die notwendigen Auskünfte.

Die Klassenelternvertreter berufen nach Absprache mit dem Klassenlehrer mindestens einmal im Schulhalbjahr eine Klassenelternversammlung ein und leiten die Sitzung gemeinsam mit dem Klassenlehrer. Die Einladung hat möglichst 14 Tage vorher zu erfolgen.

Eine Einberufung hat außerdem innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen, wenn drei der Eltern/ Erziehungsberechtigten, die Schulleitung oder der Klassenlehrer es verlangen. Die Schulleitung und der Klassenlehrer sind berechtigt, an den Versammlungen teilzunehmen, insbesondere, wenn sie deren Einberufung veranlasst haben.

Auf den Klassenelternversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das an die Teilnahmeberechtigten verteilt wird.

### 2.2.3 Wahl der Klassenelternvertreter

(1) Wählbar ist, wer die unter Abschnitt 2.2.1 genannten Voraussetzungen erfüllt und sich zur Annahme der Wahl persönlich oder bei Abwesenheit schriftlich bereit erklärt.

(2) Die Wahl des Klassenelternsprechers und Stellvertreters einer Klasse soll innerhalb eines Monats nach Schuljahresbeginn erfolgen. Der Klassenlehrer lädt zur Elternversammlung ein und leitet die Wahl.

(3) Die Wahlen erfolgen in der Regel geheim und für den Zeitraum von einem oder zwei Schuljahren, Wiederwahl und Abwahl sind möglich.

(4) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Briefwahl ist ausgeschlossen.

(5) Die Eltern haben in der Klassenelternversammlung für jedes Kind zwei Stimmen. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, so stehen ihm beide Stimmen zu.

(6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Über die Wahl der Klassenelternvertreter wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muss vom Wahlleiter und dem Schriftführer unterzeichnet und mit der Anwesenheitsliste zu den Schulakten genommen werden.

(8) Gewählte scheidern aus,

- wenn sie abgewählt werden,

- wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,

- wenn ihr Kind die Klasse nicht mehr besucht.

(10) Bei Ausscheiden eines Gewählten hat eine Nachwahl für den Rest seiner Amtszeit zu erfolgen.

### 2.2.4 Schulelternbeirat

(1) Der Schulelternbeirat vertritt die Eltern gegenüber der Schule, der Schulverwaltung und gegenüber der Öffentlichkeit. Er nimmt die Mitwirkungsrechte der Eltern wahr.

(2) Dem Schulelternbeirat gehören mindestens drei und höchstens 20 Mitglieder an. Je fünfzig Schüler ist ein SEB-Mitglied zu wählen.

(3) Der Schulelternbeirat tritt in der Regel mindestens einmal im Schulhalbjahr auf Einladung des Schulelternsprechers zusammen; darüber hinaus kann die Schulleitung den Schulelternsprecher auffordern, den Schulelternbeirat einzuberufen. Der Schulelternbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Schulelternsprecher und seinen Stellvertreter.

(4) Ein Vertreter der Schulleitung nimmt an den Sitzungen des Schulelternbeirates teil.

(5) Auf den Schulelternbeiratssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das an die Teilnahmeberechtigten verteilt wird.

(6) Gewählte scheidern aus,

- wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,

- wenn ihr Kind die Schule nicht mehr besucht.

### 2.2.5 Wahl des Schulelternbeirates

- (1) Wählbar ist, wer die unter Abschnitt 2.2.1 genannten Voraussetzungen erfüllt und sich zur Annahme der Wahl persönlich oder bei Abwesenheit schriftlich bereit erklärt.
- (2) Die Wahl des Schulelternbeirates soll innerhalb von zwei Monaten nach Schuljahresbeginn stattfinden.
- (3) Der Schulelternbeirat wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es wird empfohlen, dass Eltern, die sich zur Wahl in den Schulelternbeirat stellen, bereits ein Jahr ein Kind an der LUKAS-Schule hatten oder haben. Dies hilft dem SEB, seine Aufgabe mit der nötigen Erfahrung wahrzunehmen.
- (4) Die Mitglieder werden per Briefwahl von allen Erziehungsberechtigten der Schüler gewählt. Die Eltern erhalten bei der Schulelternbeiratswahl für jedes Kind zwei Wahlzettel. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, so erhält es beide Wahlzettel.
- (5) Die Briefwahlstimmen der Schulelternbeiratswahl werden von einem Gremium, bestehend aus Schulleiter, Sekretärin sowie einem Vertreter der Eltern, ausgezählt. Über die Auszählung wird eine Niederschrift angefertigt.
- (6) Gewählt sind die drei Kandidaten, die die höchste Anzahl an Stimmen erhalten. Die folgenden Kandidaten sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen zu Stellvertretern gewählt.

### 2.2.6 Schulausschuss

Der Schulausschuss, in dem Lehrkräfte, Eltern und der Vorstand des Schulträgers vertreten sind, hat die Aufgabe, das Zusammenwirken der Gruppen zu fördern, für einen sachgerechten Ausgleich, insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten, zu sorgen und Anregungen für die Gestaltung der schulischen Arbeit zu geben.

Der Schulausschuss soll vor allen wesentlichen Beschlüssen und Maßnahmen der Schule gehört werden.

Dem Schulausschuss gehören Lehrkräfte, Eltern und Vorstand des Schulträgers im jeweils gleichen Verhältnis an. Der Schulleiter leitet den Schulausschuss und hat beratende Stimme. An der LUKAS-Schule besteht der Schulausschuss aus

- einer Lehrkraft, die von der Gesamtlehrerkonferenz gewählt wird
- dem Schulelternsprecher
- einem Mitglied des Vorstandes

### 2.2.7 Vertreter in Konferenzen und Ausschüssen

- (1) Der Klassenelternsprecher oder sein Vertreter ist berechtigt, an Klassenkonferenzen teilzunehmen. Er hat ein Anhörungs- und Beratungsrecht.
- (2) Der Schulelternsprecher oder sein Stellvertreter ist berechtigt, an Schulkonferenzen und Teilkonferenzen mit Stimmrecht teilzunehmen.

## 3 Schulveranstaltungen

Zur Ergänzung des Schulalltags finden an der LUKAS-Schule regelmäßig verbindliche Schulveranstaltungen statt. Dazu gehören: Sportveranstaltungen, Ausflüge, Projektstage, Klassenfahrten, Feste und Gottesdienste.

Es werden im Laufe des Schuljahres folgende Feste gefeiert: Sankt Martin, Weihnachtsgottesdienst, Ostergottesdienst, Schulfest und Schuljahresabschlussfeier.

Feiern wie z. B. Fasching und Halloween haben an der LUKAS-Schule keine Bedeutung und werden deshalb nicht berücksichtigt.

Schulveranstaltungen sind nur dann als außerunterrichtlich zu verstehen, wenn diese in einem Elternbrief als solche bezeichnet werden. Der Besuch einer außerunterrichtlichen Veranstaltung ist freiwillig. Die Teilnahme an allen anderen Schulveranstaltungen ist für die Kinder verpflichtend.

## 4 Regeln des Schulalltags

- (1) Unsere Schule ist ein Ort, wo die Liebe Gottes zu den Menschen, besonders den Kindern, sichtbar wird. Lehrer, Eltern und Schüler pflegen einen vertrauensvollen Umgang miteinander.
- (2) Eine große Gemeinschaft kann ohne bestimmte Regeln nicht auskommen. Nur wenn jeder sie beachtet und mitträgt, besteht ein geordnetes Schulleben zum Wohle und Vorteil aller Beteiligten.
- (3) Den Klassen- bzw. Fachlehrern bleibt es vorbehalten, über die hier genannten Regeln hinaus weitere Regeln für den eigenen Unterricht aufzustellen und mit den Kindern zu erarbeiten. Die hier genannten Regeln sind jedoch in allen Klassen und Fächern zu beachten.

### 4.1 Unterricht und Pausen

#### 4.1.1 Abwesenheit

- (1) Von Schülern und Lehrern wird erwartet, dass sie pünktlich zu allen Unterrichtsveranstaltungen kommen.
- (2) Sind Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so ist die Schule vor Unterrichtsbeginn zu informieren. Im Krankheitsfall lassen die Erziehungsberechtigten der Schule spätestens am dritten Fehltag eine schriftliche Krankmeldung zukommen. Diese enthält den Namen des Kindes, das Datum der Fehltage, den Grund des Fernbleibens sowie die Unterschrift

eines Erziehungsberechtigten. Wenn die Entschuldigung ordentlich angefertigt wird, kann sie handschriftlich sein. Liegt der Schule am dritten Fehltag keine schriftliche Entschuldigung vor, gelten die Fehltage als unentschuldig. In wichtigen Fällen können Beurlaubungen bis zu drei Tagen durch den Klassenlehrer, darüber hinaus durch die Schulleitung erteilt werden. Beurlaubungen vor und nach den Ferien werden nicht ausgesprochen.

(3) Das Fehlen eines Lehrers meldet der Klassensprecher bzw. ein dafür vom Klassenlehrer bestimmter Schüler 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat.

### 4.1.2 Schulalltag

(1) Die Gesprächsregeln werden eingehalten.

(2) Sämtliche Arbeitsgeräte (z. B. Tageslichtprojektoren, Beamer, CD-Player) werden nur von den Lehrern bzw. von Schülern, die eine ausdrückliche Anweisung dazu haben, bedient.

(3) Während des Unterrichts wird nicht gegessen. Kaugummikauen ist auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der Turnhalle untersagt.

(4) Jeder Gebrauch von Suchtmitteln (Drogen, Nikotin, Alkohol u. a.) ist für alle strengstens untersagt.

(5) Das Mitbringen von elektronischen Spiel- und Audiogeräten (wie z. B. Nintendo, Gameboy, Tamagotchi, Walkman, MP-3-Player) sowie von Pokémonkarten und ähnlichen Karten ist untersagt.

(6) Das Mitbringen von Handys ist in berechtigten Ausnahmefällen gestattet. Sie müssen während des Unterrichts und der Pausen ausgeschaltet bleiben.

(7) Das Mitbringen von Gegenständen, die als Waffen (z.B. Taschenmesser, Steinschleuder, Spielzeugpistolen, Blasrohr) einsetzbar sind oder gesundheitsschädliche Auswirkungen haben können (z. B. Laserpointer), ist nicht gestattet.

(8) Auf angemessene Kleidung soll geachtet werden (z.B. witterungsabhängige Kleidung, nicht bauchfrei).

(9) Zu Beginn der Hofpausen verlassen die Schüler die Unterrichtsräume und begeben sich auf den Schulhof. Bei Regen können die Schüler die Pausen im Klassenraum verbringen. Aufsicht führt dann der Lehrer, der in der jeweils vorhergehenden Stunde in der betreffenden Klasse Unterricht hatte.

(10) Die Turnhalle darf nur mit Hallenturnschuhen oder Gymnastikschuhen betreten werden.

(11) Lehrmittelräume oder sonstige Nebenräume betreten die Schüler nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft.

(12) Nach Beendigung der letzten Unterrichtsstunde werden die Unterrichtsräume in ordentlichem Zustand hinterlassen. Sofern sie nicht in die Nachmittagsbetreuung gehen, verlassen die Schüler unverzüglich das Schulgelände und begeben sich auf dem kürzesten Weg nach Hause.

(13) Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

### 4.2 Ordnung

(1) Alle schulischen Materialien und Einrichtungen sind schonungsvoll zu behandeln.

(2) Alle am Schulleben Teilnehmenden (Schüler, Lehrer, Eltern und sonstige Mitarbeiter) achten gemeinsam auf Sauberkeit und Ordnung im Schulgebäude. Papier und Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Auf die Trennung des Mülls wird geachtet.

(3) Die eingeteilten Ordnungsdienste sind pünktlich, regelmäßig und gewissenhaft zu versehen.

(4) Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.

(5) Schäden im Schulgebäude, im Außengelände oder an den Einrichtungsgegenständen und Geräten sind von jedem, der sie feststellt, umgehend dem Gebäudemanager bzw. im Sekretariat zu melden.

(6) Für Schäden, die von Schülern grob fahrlässig oder vorsätzlich angerichtet werden, haften die Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Von den Schülern mitgebrachte Wertgegenstände, die nicht unterrichtlichen Zwecken dienen, sind nicht gegen Beschädigung und Verlust versichert.

(8) Bei Busfahrten sind die Schüler verpflichtet, den Weisungen des jeweiligen Fahrers Folge zu leisten. An den Abholstellen und in den Fahrzeugen gelten die gleichen Sicherheits-, Sauberkeits- und Ordnungsregeln wie auf dem Schulgelände.

(9) Jegliches Verhalten, das zu Unfällen, Beschädigungen und Störungen führen kann, ist zu unterlassen. Es sind vor allem untersagt:

- das Sitzen auf Fensterbänken, Treppenhaushandläufen und Heizkörpern
- das Drängeln, Rennen und Spielen auf den Treppen und in den Fluren vor und in den Unterrichtsräumen
- das Werfen von Gegenständen in Treppenhausschächte und aus den Fenstern
- das Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen
- das Mitführen von Stöcken, Pistolen, Messern etc. auf dem ganzen Schulgelände
- das Fahrradfahren auf dem Schulgelände

### 4.3 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Beeinträchtigt ein Schüler die Unterrichts- und Erziehungsarbeit bzw. verstößt gegen die vorgenannten Regeln, so können geeignete Erziehungsmittel - auch in Verbindung miteinander - angewendet werden. Da die Zielsetzung der LUKAS-Schule eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern voraussetzt, sind bei den



Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen die Eltern in angemessener Weise zu informieren. Bei fortgesetzter Beeinträchtigung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit informieren Schulleitung oder Lehrer den Schulträger.

## 4.3.1 Erziehungsmittel des einzelnen Lehrers

- (1) Wiederholung nachlässig angefertigter Arbeiten,
- (2) zusätzliche häusliche Arbeiten mit Erziehungswert,
- (3) Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens,
- (4) Auferlegen besonderer Pflichten in angemessenem Umfang,
- (5) grüner Klassenbucheintrag bzw. roter Klassenbucheintrag (drei grüne Klassenbucheinträge entsprechen einem roten Klassenbucheintrag > Bei drei roten Klassenbucheinträgen bzw. neun grünen Einträgen erfolgt ein schriftlicher Verweis nach Abschnitt 4.3.2 Abs. 2 Satz 2.
- (6) schriftliche Benachrichtigung der Eltern bei wiederholtem Fehlverhalten und Elterngespräch

## 4.3.2 Ordnungsmaßnahmen bei schwerwiegendem Fehlverhalten eines Schülers

- (1) Ein schwerwiegendes Fehlverhalten liegt vor, wenn z. B.
  - die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule erheblich beeinträchtigt wird,
  - Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens in der Schule erheblich verletzt oder die Sicherheit von Personen gefährdet werden (physische und/oder psychische Persönlichkeitsverletzung),
  - der Unterricht erheblich gestört oder unmöglich gemacht wird,
  - die fortgesetzte Anwendung der Erziehungsmittel (4.3.1) nicht zu einer grundlegenden Veränderung im Verhalten des Schülers führen,
  - gegen den Beschluss einer Konferenz, der zur Aufrechterhaltung eines geordneten Zusammenlebens in der Schule erforderlich ist, verstoßen wird.
- (2) Folgende Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:
  1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft
  2. schriftlicher Verweis durch den Schulleiter
  3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen, bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch den Schulleiter
  4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiter
  5. Androhung des Schulausschlusses (> Kündigung des Schulvertrags) durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Der Schulausschluss ist vorher zu hören. Die Androhung wird in der Regel befristet.
  6. Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger auf Vorschlag der Klassenkonferenz und des SchulleitersDie Ordnungsmaßnahmen finden in der Probezeit keine Anwendung. Bei schwerem Fehlverhalten oder wiederholtem Fehlverhalten, bei dem Erziehungsmittel keine Wirkung zeigen, kann der Schulvertrag innerhalb einer Woche von Seiten des Schulträgers gekündigt werden.

## 4.4 Verfahrensregeln bei Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Eltern schriftlich mitgeteilt und in den den Schüler betreffenden Unterlagen vermerkt.
- (2) In den Fällen des Abschnitts 4.3.2. Absatz 2 Satz 4 und der Untersagung der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sind die Eltern und auf Wunsch des Schülers ein Beistand zu hören. Als Beistand können der Schule angehörende Lehrkräfte, Schüler sowie Eltern von Schülern gewählt werden.
- (3) Der Schulleiter kann zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Ordnungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 4.3.2. Absatz 2 Satz 4 anordnen. Bei sonstigen Schulveranstaltungen kann ihr Leiter vorläufig die Untersagung der Teilnahme anordnen, wenn die Entscheidung des Schulleiters nach Abschnitt 4.3.2. Absatz 2 Satz 3 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Der Schüler ist vor der Anhörung zu hören. Die Eltern sind von der Ordnungsmaßnahme zu unterrichten.

## 5 Anmeldung

### 5.1 Einschulung

(1) Alle Kinder, die vor dem 1. September des folgenden Jahres ihren sechsten Geburtstag haben, sind zusätzlich zum Aufnahmeantrag an der LUKAS-Schule auch bei der Grundschule ihres Schulbezirks anzumelden. Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können angemeldet werden. In Ausnahmefällen können Kinder mit umfangreichen Beeinträchtigungen auch direkt an der entsprechenden Förderschule angemeldet werden. Für die Anmeldung und Einschulung gilt Abschnitt 3 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen.

(2) Feststellungen zur Entwicklung des Kindes

Die LUKAS-Schule führt vor Aufnahme einen verpflichtenden Probeunterricht in Form eines Kennenlernnachmittags durch, in dem der Entwicklungsstand und das Sozialverhalten des Kindes beobachtet werden. Nach dem Kennenlernnachmittag entscheiden die beteiligten Lehrkräfte mit der Schulleitung über die Aufnahme des Kindes.

## (3) Abmeldung von der staatlichen Schule

Nach Unterzeichnung des Schulvertrages – ab März des Einschuljahres - sendet die LUKAS-Schule eine Aufnahmebestätigung an die bisherige Grundschule, spätestens bis zum Ende der fünften vollständigen Schulwoche nach den Sommerferien. Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern erfolgt die Meldung spätestens bis zum 10. März nach Einschulung.

## 5.2 Quereinsteiger

Unter Quereinsteigern versteht man Kinder, die bereits eine Schule besuchen und die in eine Klasse der LUKAS-Schule umgeschult werden sollen. Grundsätzlich werden Schulwechsel zum neuen Schuljahr oder Schulhalbjahr angestrebt, in Härtefällen ist auch ein direkter Wechsel möglich. Nach einem Familiengespräch mit Schulleitung und Klassenlehrer der aufnehmenden Klasse absolviert der Schüler eine Probewoche in der aufnehmenden Klasse, so dass der Klassenlehrer den Leistungsstand und das Verhalten des Kindes sowie die Integration in die Klasse beobachten kann. Für die Probewoche wird bei der bisherigen Schule eine Überweisung beantragt. Im Abschlussgespräch wird die Woche ausgewertet und Eltern und Schulleitung entscheiden, ob und wann der Schulwechsel erfolgt. Nach Unterzeichnung des Schulvertrags erhält auch hier die abgebende Schule eine Aufnahmebestätigung.

## 5.3 Daten

Bei der Anmeldung sollen folgende Daten des Kindes erhoben werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Anschrift,
7. Telekommunikationsverbindung,
8. Religionszugehörigkeit,
9. Staatsangehörigkeit,
10. Zuzugsdatum der nicht in Deutschland geborenen Kinder,
11. vorherrschende Familiensprache,
12. Beeinträchtigungen und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,
13. Anzahl der Geschwister und
14. Angaben über den Besuch eines Kindergartens.

Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift und Telekommunikationsverbindungen der Eltern und der Erziehungs- und Pflegebeauftragten (§ 37 Abs. 3 SchulG) erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontaktes in Nottfällen erforderlich sind, sowie gegebenenfalls Angaben zum elterlichen Sorgerecht.

Änderungen der persönlichen Daten geben die Erziehungsberechtigten der Schule umgehend bekannt.

## 6 Schullaufbahnwechsel, Beendigung des Schulverhältnisses

### 6.1 Mitwirkung der Grundschule bei der Aufnahme in die Orientierungsstufe

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Orientierungsstufe ist der erfolgreiche Abschluss der Grundschule. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulbehörde.

(2) Unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Grundschule erhalten alle Schüler, die voraussichtlich das Ziel der Grundschule erreichen werden, eine Empfehlung für den weiteren Schulbesuch in der Orientierungsstufe. Für die Empfehlung sind entscheidend:

- das Lern- und Arbeitsverhalten und
- die Leistungen.

Die Empfehlung wird von der Klassenkonferenz erteilt und zusammen mit dem Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 4 den Eltern schriftlich mitgeteilt.

(3) Eine Empfehlung für das Gymnasium kann nur ausgesprochen werden, wenn das allgemeine Lern- und Arbeitsverhalten die Empfehlung rechtfertigt und die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht in der Regel mindestens befriedigend, in den übrigen Fächern überwiegend befriedigend sind. Ausnahmen bedürfen einer besonderen pädagogischen Begründung. Vor der Entscheidung der Klassenkonferenz muss den Eltern Gelegenheit zu einem Gespräch gegeben werden.

(4) Die Eltern melden ihr Kind in der Zeit vom 15. Februar bis zum Ende des Monats Februar eines jeden Jahres bei der Schule an, für die sie sich entschieden haben.

(5) Das Weitere regelt die Übergreifende Schulordnung.

## **6.2 Beendigung des Schulverhältnisses**

Das Schulverhältnis endet mit dem Abschluss der Schullaufbahn, dem Abgang oder der Kündigung des Schulvertrags. Die Modalitäten der Kündigung sind im Schulvertrag geregelt. Die Kündigung des Schulvertrags sollte das Datum der Abmeldung sowie die komplette Anschrift der aufnehmenden Schule enthalten.

## **7 Förderung**

### **7.1 Überspringen einer Klassenstufe**

(1) Ein begabter und leistungswilliger Schüler kann eine Klassenstufe überspringen, wenn er voraussichtlich in der nächst höheren Klassenstufe erfolgreich mitarbeiten kann.

(2) Den Antrag auf Überspringen einer Klassenstufe können die Eltern oder der Klassenleiter im Einvernehmen mit den Eltern stellen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters. Das Überspringen wird im Zeugnis vermerkt.

(3) Der Schüler soll in der aufnehmenden Klasse so gefördert werden, dass sich die mit dem Überspringen verbundenen Schwierigkeiten möglichst verringern. Bei der Bewertung der Leistungen ist eine Nachholfrist von mindestens einem halben Jahr einzuräumen.

(4) Ein Überspringen der Klassenstufe 4 bedarf der Genehmigung der Schulbehörde.

### **7.2 Freiwilliges Zurücktreten**

(1) Aus wichtigem Grund, insbesondere bei längerer Krankheit während des Schuljahres, bei Schulwechsel, bei besonderen Schwierigkeiten in der Entwicklung oder in den häuslichen Verhältnissen kann ein Schüler der Klassenstufen 2 bis 4 auf Antrag der Eltern und mit Zustimmung der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters einmal in die nächst niedere Klasse zurücktreten.

(2) Ein Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, ist nicht zulässig.

(3) Eine Zurückstellung ist nur einmal zulässig; sie kann nur für die Dauer eines ganzen Schuljahres ausgesprochen werden. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer des Schulbesuchs nicht angerechnet.

(4) Der Antrag der Eltern ist bis spätestens einen Monat vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres der Schule mitzuteilen; die Eltern sollen sich zuvor mit den Lehrkräften ihres Kindes und mit dem Schulleiter beraten. Das Zurücktreten wird im Zeugnis vermerkt.

### **7.3 Besondere Fördermaßnahmen für Kinder mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen**

(1) Schüler mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen sind entsprechend ihren individuellen Voraussetzungen zu fördern. Für sie ist ein individueller Förderplan zu erstellen und im Verlauf des Lernprozesses zu überprüfen und anzupassen. Außerschulische Fachleute können beratend hinzugezogen werden.

(2) Der Förderplan ist den Eltern zu erläutern.

(3) Die Förderung erfolgt, je nach Ausprägung der Schwierigkeiten und Störungen, in gestufter Form, vorrangig durch klasseninterne Differenzierungsmaßnahmen oder in Kleingruppen.

(4) Die Eltern sind zu beraten und regelmäßig über die Entwicklung zu unterrichten.

(5) Solange die Lernschwierigkeiten oder Lernstörungen bestehen, erfolgt die Beurteilung der Leistungen in diesen Bereichen ausschließlich in Bezug auf den individuellen Lernfortschritt.

Die Leistungen werden in den Klassenstufen 3 und 4 nicht benotet, sondern verbal beurteilt.

(6) Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.

## **8 Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung**

### **8.1 Grundlagen des Unterrichts**

Die oberste Schulbehörde legt insbesondere durch Bildungsstandards und schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben (Rahmenpläne) für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche sowie die Stundentafeln das Nähere über die Erziehungsziele und die am Ende der Grundschulzeit zu erreichenden Kompetenzen fest. Die Schulen erstellen schuleigene Arbeitspläne, die sich an diesen Vorgaben orientieren und zusammen mit ihnen die Grundlagen des Unterrichts bilden.

### **8.2 Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung**

(1) Die Schule fördert durch individuelle Anforderungen, die dem jeweiligen Entwicklungsstand der Schüler angemessen sind, die Leistungsbereitschaft, Leistungsfähigkeit und das Erreichen von Leistungen. Ermutigung, Bestätigung, Lernhilfe und Lernkontrolle sind Grundlagen für ein zielgerichtetes Lernen.

(2) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung erfolgen in pädagogischer Verantwortung der Lehrkräfte. Die Leistungen der Schüler sind als Schritte und Resultate im Lernprozess zu sehen.

Der Lernprozess wird dokumentiert. Form und Anzahl der Leistungsfeststellungen werden von pädagogischen

Gesichtspunkten bestimmt. Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Der Unterricht muss genügend bewertungs-freie Lernabschnitte enthalten.

(3) Bei Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen sind je nach Eigenart des Faches vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde zu legen, wie Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Erzählen und Berichten, mündliche oder schriftliche Überprüfungen, schriftliche Übungen zur Sicherung der Ergebnisse einzelner Unterrichtsstunden, schriftliche Leistungsnachweise, praktische Arbeiten im künstlerisch-musischen und technischen Bereich sowie Lern- und Leistungsergebnisse im Sport. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein. Mündliche Arbeitsformen haben bei der Erarbeitung und Sicherung von Unterrichtsinhalten und bei der Leistungsbeurteilung besonderes Gewicht. Die Anzahl der Leistungsfeststellungen kann bei einzelnen Schülern verschieden sein.

(4) Die besonderen Belange behinderter Schüler sind zu berücksichtigen, insbesondere sind ihnen die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen zu gewähren. Satz 1 kann auch für Schüler mit besonderen Lernstörungen entsprechend angewandt werden. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.

(5) Die Lern- und Leistungsentwicklung in der Integrierten Fremdsprachenarbeit ist in einem Portfolio zu dokumentieren, das dem Teilrahmenplan entspricht.

## 8.3 Leistungsbeurteilung

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt der Schüler, ihre Leistungsbereitschaft und auch die Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird.

(2) In den Klassenstufen 1 und 2 werden die Leistungen in verbaler Form bewertet. In den Klassenstufen 3 und 4 werden die Leistungen nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet. Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut	(1) =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen noch nicht entspricht;
ungenügend	(6) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und kaum Grundkenntnisse erkennen lässt.

(3) Eine Leistung, die aufgrund absichtlicher Leistungsverweigerung nicht feststellbar ist, wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(4) Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch die unterrichtende Lehrkraft. Hält der Schulleiter in Ausnahmefällen die Änderung einer Leistungsbeurteilung für notwendig, so ist das Einverständnis mit der Lehrkraft anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit der Fachkonferenz.

(5) Liegt ein Drittel oder mehr der Noten unter „ausreichend“, so entscheidet der Schulleiter nach Anhörung des Klassenleiters und der Lehrkraft, ob der schriftliche Leistungsnachweis wiederholt wird. Die Noten der Wiederholungsarbeit sind maßgebend.

### 8.3.1 Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Schülerarbeiten

(1) Die Schüler haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, auf Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und auf Begründung der Noten.

(2) Beurteilungen mündlicher oder praktischer Leistungen werden dem jeweiligen Schüler bekannt gegeben und begründet.

(3) Schriftliche Leistungsnachweise und Überprüfungen werden nach Besprechung den Schülern ausgehändigt; sie werden nicht mit der Notenverteilung (Notenspiegel) versehen. Die Eltern sollen Kenntnis nehmen.

(4) Werden die Arbeiten nicht rechtzeitig zurückgegeben, kann die Aushändigung weiterer Arbeiten an den Schüler unterbleiben. Die Eltern sind davon zu unterrichten.

(5) Schriftliche Leistungsnachweise und Überprüfungen sowie Arbeiten der Schüler in den künstlerischen Fächern sind am Ende des Schuljahres zurückzugeben. Aus wichtigem Grund kann die Schule Arbeiten länger behalten.

### 8.3.2 Schriftliche Überprüfungen und Leistungsnachweise

(1) Schriftliche Überprüfungen in allen Klassenstufen und schriftliche Leistungsnachweise in den Klassenstufen 3 und 4 dienen der punktuellen Leistungsfeststellung.

(2) Schriftliche Überprüfungen beziehen sich nur auf die Inhalte der laufenden Unterrichtseinheit. Sie werden in den Klassenstufen 1 und 2 nur in den Fächern Mathematik, Deutsch und Sachunterricht geschrieben. Schriftliche Überprüfungen in den Klassenstufen 3 und 4 können in allen Unterrichtsfächern erfolgen.

(3) In den Klassenstufen 3 und 4 werden schriftliche Leistungsnachweise in den Fächern Deutsch und Mathematik geschrieben. Sie sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen.

(4) Die Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise je Schuljahr beträgt im Fach Deutsch zehn (im Teilbereich „Richtig schreiben“ und „Texte verfassen“ je drei, im Teilbereich „Sprache untersuchen“ zwei und im Teilbereich „Lesen, Umgang mit Texten und Medien“ zwei).

Im Fach Mathematik beträgt die Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise je Schuljahr sechs. Die mathematischen Teilbereiche sind angemessen zu berücksichtigen.

Zusätzliche Leistungsnachweise können nach Bedarf erfolgen.

(5) Von allen schriftlichen Leistungsnachweisen eines Faches soll mindestens die Hälfte gruppenbezogen erbracht werden. Die Übrigen können individuell erfolgen.

(6) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Leistungsnachweise und schriftlichen Überprüfungen soll aus dem Unterricht erwachsen, keine künstlichen oder gehäuften Schwierigkeiten enthalten und nach Umfang, Anforderung und Zeit das Leistungsvermögen der Schüler beachten.

(7) Mehr als zwei schriftliche Leistungsnachweise oder schriftliche Überprüfungen dürfen innerhalb von fünf Kalendertagen nicht geschrieben werden. Die Termine werden mindestens drei Tage vorher bekannt gegeben. An einem Unterrichtstag darf nur ein schriftlicher Leistungsnachweis oder eine schriftliche Überprüfung gefordert werden.

(8) Am letzten Unterrichtstag vor und in der jeweils ersten Fachstunde nach den Ferien darf ein schriftlicher Leistungsnachweis oder eine schriftliche Überprüfung nicht gefordert werden.

(9) Zwischen der Rückgabe eines benoteten schriftlichen Leistungsnachweises oder einer schriftlichen Überprüfung und der nächsten in demselben Fach oder fachlichen Teilbereich muss mindestens eine Unterrichtswoche liegen, damit den Schülern die Möglichkeit der Leistungsverbesserung gegeben ist.

(10) Die Rückgabe schriftlicher Leistungsnachweise und schriftlicher Überprüfungen erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist.

### 8.3.3 Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem individuellen Leistungsvermögen der Schüler anzupassen und können deshalb nach Art und Umfang unterschiedlich sein. Der Schüler sollte in der 1. bis 2. Klassenstufe in der Regel insgesamt nicht mehr als 30 Minuten an den Hausaufgaben arbeiten. In der 3. und 4. Klasse soll nicht mehr als eine Stunde benötigt werden. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die tägliche zeitliche Bindung der Kinder durch ergänzende schulische Angebote angemessen zu berücksichtigen. Der Klassenlehrer achtet auf die Einhaltung dieser Regelung.

(2) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben darf sich höchstens auf die Hausaufgaben der letzten beiden Unterrichtsstunden beziehen und nicht länger als zehn Minuten dauern. Hausaufgabenüberprüfungen können benotet werden.

(3) Ferien, gesetzliche Feiertage, Samstage und Sonntage sind von Hausaufgaben freizuhalten.

## 9 Zeugnisse und Aufsteigen im Klassenverband

### 9.1 Zeugnisse

#### 9.1.1 Begriff des Zeugnisses

Das Zeugnis ist ein urkundlicher Nachweis, in dem die sozialen, methodischen und fachlichen Kompetenzen jedes Schülers sowie sonstige wichtige Aussagen am Ende eines Unterrichtsabschnitts dokumentiert werden.

#### 9.1.2 Arten und Inhalt der Zeugnisse

(1) Zeugnisse werden als Jahreszeugnisse für die Klassenstufen 1 und 2 sowie als Halbjahres- und Jahreszeugnisse für die Klassenstufen 3 und 4 ausgestellt. Am Ende der Klassenstufe 4 wird bei erfolgreichem Besuch der Grundschule das Jahreszeugnis als Abschlusszeugnis ausgestellt. Beim Schulwechsel innerhalb der Grundschulzeit wird ein Abgangszeugnis erteilt.

(2) Am Ende der Klassenstufe 1 wird ein Jahreszeugnis ausgestellt, in dem das Lern- und Arbeitsverhalten, die Lernbereitschaft und Lernentwicklung, Fähigkeiten und Schwierigkeiten, besondere Interessen und das Sozialverhalten verbal beschrieben werden.

(3) Zum Halbjahr der Klassenstufe 2 ist mit den Eltern ein Gespräch über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung in den Fächern und Lernbereichen zu führen und zu protokollieren. Die Eltern sollen von dem Protokoll Kenntnis nehmen. Sofern eine Teilnahme des Schülers an diesem Gespräch nicht angezeigt ist, wird mit dem Schüler ein separates Gespräch geführt. Am Ende der Klassenstufe 2 erfolgt im Jahreszeugnis eine verbale Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens, der Schrift sowie der Fächer und Lernbereiche.

(4) Zum Halbjahr und zum Ende der Klassenstufen 3 und 4 ist mit den Eltern ein Gespräch über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung in den Fächern und Lernbereichen zu führen und zu protokollieren. Die Eltern erhalten eine Ausfertigung des Protokolls zur Kenntnisnahme. Sofern eine Teilnahme des

Schülers an diesem Gespräch nicht angezeigt ist, wird mit dem Schüler ein separates Gespräch geführt. Im Halbjahreszeugnis werden die Leistungen in den Fächern und Lernbereichen benotet.

Zum Ende der Klassenstufen 3 und 4 werden das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Schrift verbal beurteilt. Die Leistungen in den Fächern und Lernbereichen werden benotet und verbal erläutert; für die verbale Erläuterung können standardisierte klassenstufeneinheitliche Könnensprofile verwendet werden.

(5) Das Jahreszeugnis der Klassenstufe 4 enthält einen Vermerk, ob der Schüler das Ziel der Grundschule erreicht hat.

(6) Für die Integrierte Fremdsprachenarbeit wird in allen Zeugnissen auf das Fremdsprachenportfolio verwiesen.

(7) Die Zeugnisnoten und die Beurteilungen sind den Schülern und auf Wunsch den Eltern zu erläutern.

(8) Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse können zusätzliche Angaben enthalten, die für die Schullaufbahn des Schülers von Bedeutung sind.

(9) Ein Abgangszeugnis wird Schülern ausgestellt, die die Grundschule vor dem Abschluss verlassen. Liegt im Zeitpunkt des Abgangs das letzte Halbjahreszeugnis oder Jahreszeugnis weniger als acht Unterrichtswochen zurück, so ist der darin enthaltene Leistungsstand im Abgangszeugnis aufzuführen, sonst der Leistungsstand zum Zeitpunkt der Zeugnisausstellung. Endet das Schulverhältnis später als vier Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des vierten Schuljahres, so ist von der abgebenden Schule darüber zu entscheiden, ob der Schüler das Ziel der Grundschule erreicht hat.

(10) Eine Bemerkung über besondere Leistungen und Aktivitäten der Schüler im sozialen Bereich innerhalb und außerhalb der Schule soll in das Zeugnis aufgenommen werden, sofern die Schüler einverstanden sind oder es wünschen und, sofern erforderlich, belegen.

### 9.1.3 Zeugnisausgabe

(1) Die Halbjahreszeugnisse werden am letzten Freitag des Monats Januar ausgegeben. Die Jahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben.

(2) Die Ausgabe von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(3) Ein Elternteil bestätigt durch seine Unterschrift, dass er von dem Zeugnis Kenntnis genommen hat.

### 9.1.4 Zeugnisnoten

Für die Zeugnisnoten gilt Abschnitt 8.3 .2 Absatz 2 und 3 entsprechend. Zwischennoten sind unzulässig.

### 9.1.5 Festsetzen der Zeugnisnoten

(1) Die Zeugnisnote wird von der Lehrkraft festgesetzt, die das Fach unterrichtet. Jede Lehrkraft hat ihre Beurteilungsgrundlagen auf Verlangen dem Schulleiter offenzulegen. Der Schulleiter achtet im Rahmen der Dienstordnung auf die Koordination der Notengebung.

(2) Die Zeugnisnote fasst die Gesamtleistung des Schülers in dem betreffenden Fach zusammen; sie wird aus den Noten für einzelne Leistungen mündlicher, schriftlicher und praktischer Art gebildet. Dabei wird die Lernprozessbeobachtung mit einbezogen.

Die Zeugnisnote soll durch eine hinreichende Zahl von Einzelnoten begründet sein; sie muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein. Einzelnoten können verschieden gewichtet werden, wenn dies durch den Schwierigkeitsgrad oder den Umfang der überprüften Einzelleistung begründet ist.

(3) Sind nach der Stundentafel oder dem Rahmenplan Leistungen fachlicher Teilbereiche zusammenzufassen, ist dafür eine gemeinsame Zeugnisnote zu bilden. Unterrichten verschiedene Lehrkräfte, legen sie die Zeugnisnote gemeinsam fest. Die gemeinsame Zeugnisnote muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die fachlichen Teilbereiche nach Stundenzahl und Gewicht der Leistungsanforderungen unterscheiden.

(4) Die Noten des Jahreszeugnisses in den Klassenstufen 3 und 4 werden aufgrund der Leistungen im gesamten Schuljahr unter stärkerer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Schulhalbjahr festgesetzt. Bei Schulwechsel sind die Noten des Abgangszeugnisses zu berücksichtigen.

(5) Sinkt die Note in einem Fach gegenüber der Benotung in dem vorhergehenden Zeugnis um mehr als eine Notenstufe, so ist dies den Eltern zu erläutern.

(6) Kann eine Note aus Gründen, die bei dem Schüler liegen, nicht erteilt werden, wird im Zeugnis keine Note erteilt und eine nähere Erläuterung gegeben.

(7) Stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere absichtliche Leistungsverweigerung fest, werden die Leistungen in diesem Fach als „ungenügend“ bewertet; dies ist im Zeugnis zu vermerken.

### 9.1.6 Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens

(1) Die Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens (Abschnitt 9.1.2 Abs. 3 und 4) erfolgt aufgrund der Vorschläge der einzelnen Lehrkräfte durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters.

(2) Die Beurteilung stützt sich vor allem auf die längerfristige Beobachtung des Lern- und Arbeitsverhaltens. Hierzu gehören Beobachtungen darüber, wie Lerninhalte erfasst, Gelerntes behalten und wiedergegeben werden kann und wie Aufgaben und Problemstellungen selbstständig oder gemeinsam mit anderen gelöst werden. Ebenso sollen Beobachtungen über Arbeitsbereitschaft, Arbeitsweise, Konzentrationsvermögen, Ausdauer und Lerninteressen in die Beurteilung einfließen.

(3) Bei der Beurteilung des Sozialverhaltens sind die Eigenart der Schüler, ihr Alter und Entwicklungsstand und allgemein anerkannte Verhaltensregeln zu beachten, die für das Zusammenleben und gemeinsame Lernen in der Gruppe notwendig sind, wie Rücksichtnahme und Höflichkeit, Hilfsbereitschaft und Zuverlässigkeit oder das Einhalten vereinbarter Regeln und Ordnungen. Auch Reaktionen auf Lob, Kritik oder Ermahnung und das Bemühen, Verhalten gegebenenfalls zu ändern, können berücksichtigt werden.

Das Bemühen der Schüler, das Schul- und Klassenleben mitzugestalten, ist besonders zu würdigen.

## 9.1.7 Zeugnisausstellung

(1) Die Zeugnisse enthalten die Bezeichnung der Schule (§ 91 Abs. 4 SchulG), Vor- und Familiennamen des Schülers, Klasse und Schuljahr sowie die Bezeichnung als Halbjahres-, Jahres-, Abschluss- oder Abgangszeugnis. In Abgangs- und Abschlusszeugnissen sind auch Geburtsdatum und Geburtsort des Schülers anzugeben. Zur Form der Zeugnisse regelt das fachlich zuständige Ministerium das Nähere.

(2) Zeugnisse werden handschriftlich, maschinell oder elektronisch ausgefertigt und dürfen keine Korrekturen enthalten. Sie werden handschriftlich vom Schulleiter und dem Klassenleiter oder ihren Vertretern unterzeichnet. Die Verwendung von Faksimilestempeln und digitalisierten Unterschriften ist unzulässig. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausstellungstages. Abgangs- und Abschlusszeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen. Von allen Zeugnissen ist eine Zweitschrift für den Schülerbogen anzufertigen.

(3) Für die Eintragung der Zeugnisnoten sind die Wortbezeichnungen zu verwenden.

(4) Bei Fächern, in denen der Schüler vom Unterricht befreit wurde, ist dies anstelle der Noteneintragung zu vermerken.

(5) Nimmt ein Schüler an regelmäßigen zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen teil, wird dies im Zeugnis vermerkt. Bei Herkunftssprachenunterricht wird die Leistungsbeurteilung der Schüler in diesem Unterricht in der der Klassenstufe entsprechenden Form in das Zeugnis aufgenommen; auf Wunsch der Eltern kann stattdessen eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt werden.

(6) In den Zeugnissen der Klassenstufen 2 bis 4 sind in den Fächern Deutsch und Mathematik die Teilbereiche gemäß der Anlage aufzuführen.

(7) Im Halbjahreszeugnis ist die Zahl der entschuldigt und unentschuldigt versäumten Unterrichtstage zu vermerken. Im Jahreszeugnis werden die während des ganzen Schuljahres versäumten Unterrichtstage eingetragen.

## 9.2 Aufsteigen im Klassenverband, erfolgreicher Besuch der Grundschule

### 9.2.1 Aufsteigen im Klassenverband

(1) In der Grundschule steigen die Schüler grundsätzlich im Klassenverband in die nächste Klassenstufe auf. Die Klassenstufen 1 und 2 bilden dabei eine pädagogische Einheit (Eingangsstufe).

(2) Für Schüler, die auch bei individueller Förderung in der nächsten Klassenstufe voraussichtlich nicht erfolgreich mitarbeiten können, kann die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters den Verbleib für ein weiteres Jahr in der jeweiligen Klassenstufe beschließen. Dabei sind alle Leistungen des Schülers zu werten sowie Arbeitswille und Lernverhalten angemessen zu berücksichtigen.

Liegen im dritten Schuljahr umfängliche Minderleistungen des Schülers in Deutsch und Mathematik vor, die nicht auf Teilleistungsstörungen beruhen und absehbar während des vierten Schuljahres nicht behoben werden können, so ist der Verbleib in der Klassenstufe 3 zu beschließen. Der Verbleib wird im Zeugnis vermerkt.

(3) In besonderen Fällen, wie längere Krankheit, Wechsel der Schule während des Schuljahres, außergewöhnliche Entwicklungsstörungen oder besonders ungünstige häusliche Verhältnisse steigen Schüler in die nächste Klassenstufe auf, wenn dies bei Würdigung ihrer besonderen Lage, ihres Leistungsstandes und ihres Arbeitswillens gerechtfertigt und eine erfolgreiche Mitarbeit in dieser Klassenstufe zu erwarten ist.

(4) Ein besonderer Fall nach Absatz 3 kann auch vorliegen, wenn Schüler in einer anderen als der deutschen Sprache aufgewachsen sind. Bei der Würdigung ihres Leistungsstandes sind insbesondere die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht zu berücksichtigen. Soweit die diesen Unterricht erteilende Lehrkraft nicht an der Klassenkonferenz teilnimmt, ist ihr vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### 9.2.2 Erfolgreicher Besuch der Grundschule

(1) Schüler haben die Grundschule erfolgreich abgeschlossen, wenn sie im Jahreszeugnis der Klassenstufe 4

1. in Deutsch, Mathematik und Sachunterricht mindestens die Note „ausreichend“ oder nur in einem dieser Fächer die Note „mangelhaft“ haben oder

2. in Deutsch und Sachunterricht oder in Mathematik und Sachunterricht die Noten „mangelhaft“ haben, sofern sie diese Noten ausgleichen können. Ein Ausgleich ist möglich:

a) durch die Note „gut“ in Deutsch oder Mathematik und die Note „befriedigend“ in zwei anderen Fächern oder

b) durch die Note „befriedigend“ in Deutsch oder Mathematik und die Note „gut“ in zwei anderen Fächern.

(2) Für die Feststellung des erfolgreichen Besuchs der Grundschule gilt Abschnitt 7.3 Abs. 5 entsprechend.

(3) Kann nach insgesamt sechs Schuljahren der erfolgreiche Besuch der Grundschule von der Klassenkonferenz nicht festgestellt werden, entscheidet die Schulbehörde über den weiteren Bildungsweg.

### 9.2.3 Mitteilung an die Eltern

- (1) Ist das Aufsteigen im Klassenverband oder der erfolgreiche Besuch der Grundschule nach den Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, werden die Eltern darüber schriftlich informiert.
- (2) Wird eine Gefährdung erst während des zweiten Schulhalbjahres festgestellt, erhalten die Eltern bis spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres eine schriftliche Mitteilung.
- (3) Sind nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche Mitteilungen unterlassen worden, steigen die betreffenden Schüler auf.
- (4) Sofern hierfür Veranlassung besteht, sind die Eltern darauf hinzuweisen, dass sie
  1. spätestens bis einen Monat vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres ihre Entscheidung nach Abschnitt 7.2 (Freiwilliges Zurücktreten aus den Klassenstufen 2 bis 4) treffen,
  2. einen Antrag auf Überspringen einer Klassenstufe nach Abschnitt 7.1 Abs. 2 stellen können und
  3. spätestens einen Monat vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres einen Antrag auf Berücksichtigung besonderer Umstände beim Aufsteigen (Abschnitt 9.2.1 Abs. 3 und 4) stellen können.

### 9.3 Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz

- (1) Bei Abstimmungen der Klassenkonferenz im Rahmen des Abschnitts 9 dieser Verordnung fällt auf jedes Fach, in dem der betroffene Schüler unterrichtet wurde, eine Stimme; der Vorsitzende hat Stimmrecht, auch wenn er nicht in der Klasse unterrichtet. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (2) Ein Mitglied der Klassenkonferenz kann bei Abstimmungen, die Angehörige im Sinne von § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes betreffen, nicht tätig werden.
- (3) Im Übrigen gilt die Konferenzordnung.